

CHORVERBAND NRW e.V. – Coronavirus und Chorproben/Chorleitungen

Der CHORVERBAND NRW e.V. erbittet die Solidarität aller singenden Menschen in NRW, ihren Beitrag zur Verringerung der Ausbreitung des Virus zu leisten und gibt folgende Empfehlungen:

1) CHORPROBEN: Ja oder Nein?

Der CHORVERBAND NRW e.V. verweist an dieser Stelle auf die Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen der Landes- und Bundespolitik und Verwaltungen im Verlaufe der vergangenen Tage und insbesondere auf den Beschluss der Landesregierung NRW vom 15.03.2020, „alle Freizeit-, Sport-, Unterhaltungs- und Bildungsangebote im Land“ ab dem 16.03. einzustellen, was u. a. auch das Verbot von „Zusammenkünften in Sportvereinen und anderen Freizeiteinrichtungen sowie Kursen in Volkshochschulen und Musikschulen“ einschließt. Für unsere Chöre bedeutet dies, zunächst bis zum 19. April die Proben abzusagen.

Stattdessen weist der CHORVERBAND NRW e.V. beispielsweise auf alle Möglichkeiten hin, vor allem digitale Alternativen zu suchen und zu nutzen, Stimmproben oder Einzelsängerproben auf andere Art und Weise umzusetzen ... der Kreativität mögen keine Grenzen gesetzt werden.

2) CHORLEITER: Weiterzahlen der nicht?

Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Chorleitervergütung ergeben sich aus dem individuellen Vertragsverhältnis zwischen der betreffenden Chorleitung und dem Verein, weshalb der CHORVERBAND NRW e.V. hier keine pauschalen Empfehlungen geben kann. Der Chorleiter/-in-Vertrag kann in schriftlicher Form vorliegen. Er kann aber auch formlos zustande kommen, und zwar nach den Regeln, die der Verein mit dem/der Chorleiter/-in wiederholt als verbindlich eingeübt hat. Und häufig erhält der/die Chorleiter/-in regelmäßig seine/ihre Vergütung in der Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

In der jetzigen Situation, in der über Wochen keine Proben oder Konzerte stattfinden, gilt es für die Vereine, insbesondere keine Pflichten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu verletzen oder gar entstehen zu lassen. Der CHORVERBAND NRW e.V. kann den Vereinen empfehlen, den/die Chorleiter/-in auch vor dem Hintergrund seiner/ihrer Existenzsicherung jedenfalls dann weiterhin zu bezahlen, wenn mit diesem/dieser während der chorprobenfreien Zeit ein fortgesetzter Leistungsaustausch vereinbart und organisiert wird.

So könnten die Chorleiter/-innen in Absprache mit Vorständen und Leitungsteams Möglichkeiten prüfen, digitale Probenmaterialien (Handyvideos, Übungstapes, Audiodateien, etc.) für Übungseinheiten zuhause zur Verfügung zu stellen, Einzelstimmproben o.Ä. durchzuführen, oder sonstige für den Chor mittelfristig zu erbringende Leistungen (Programmerstellung für Herbst-, Weihnachtskonzerte, Sonderkonzerte, Sonderproben etc.) vorzuziehen.

Zudem könnte es ein gangbarer Weg sein, aus Anlass der Wiederaufnahme des Vereinsbetriebs die Probenzeit nachzuholen, die während der jetzigen Pause ausgefallen ist. An eine reguläre Probe könnte jeweils eine Viertelstunde oder gar eine halbe Stunde „angehängt“ werden. Der CHORVERBAND NRW e.V. appelliert gleichzeitig an Vorstände und Leitungsteams von Chören die Zusammenarbeit mit den Chorleiterinnen und Chorleiter so flexibel und bruchfrei wie möglich zu gestalten, wobei wie gezeigt von beiden Seiten auch neue Wege zu gehen sein werden.